

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 573

12. November 2004

**Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang "Sicherheit in der
Informationstechnik" an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 08. November 2004



**Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang "Sicherheit in der Informationstechnik"
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 8. November 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV.NRW S. 38) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module
- § 4 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung von Prüfungen und Bekanntgabe von Ergebnissen
- § 6 Benotung von Modulen
- § 7 Feststellung des Studienerfolgs
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Wiederholungen von Prüfungen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 13 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplom -Prüfung

- § 17 Art und Umfang der Diplom-Prüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Studienarbeit
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis der Diplomprüfung
- § 24 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums „Sicherheit in der Informationstechnik“ (IT-S) ist ein wissenschaftlich fundiertes, grundlagenorientiertes Studium, das eine breite und in ausgewählten Teilgebieten vertiefte Basis fachlichen Wissens sowie eine umfassende, auch anwendungsorientierte Methodenkompetenz vermittelt. Das Charakteristikum des Studiums besteht darin, die Studierenden zur Forschung auf dem Gebiet der IT-Sicherheit in Verzahnung mit mehreren Fachdisziplinen aus den Bereichen der Ingenieur-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften zu befähigen, um so dem anhaltenden Sicherheits-Bedarf von Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft in den Informationstechnologien (IT) Rechnung zu tragen. Die Vermittlung analytischer, kreativer und gestalterischer Fähigkeiten sowie anwendungsbezogener Fertigkeiten im Umgang mit modernen Hard- und Softwaresystemen unter der Zielsetzung, innovative Problemlösungskonzepte für die Daten-, System- und Netz-Sicherheit neu oder weiter zu entwickeln sind oberstes Ziel des Studiums. Großer Wert wird auch auf die Vermittlung von allgemeinem Anwendungswissen (ökonomische, arbeitswissenschaftliche und juristische Zusammenhänge) sowie die Integration von Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Führungs- und Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, strategisches Denken) gelegt.

(2) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Abschnitt, das Grundstudium, wird mit der Diplomvorprüfung, der zweite, das Hauptstudium, mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob es gelungen ist, das breite Grundlagenwissen und systematische Arbeitsmethoden zu erwerben, die erforderlich sind, um das berufsqualifizierende Hauptstudium erfolgreich zu absolvieren. Die Diplomvorprüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Grundstudium absolvierten Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

(4) Die Diplomprüfung führt zum wissenschaftlich berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden erlernt hat. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe Probleme der Sicherheit in der Informationstechnik analysieren und Lösungen erarbeiten können. Die Diplomprüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Hauptstudium absolvierten Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen und der Diplomarbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt. Erweiterte Sprachkenntnisse und Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht; dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 10 angerechnet. Während des Studiums ist ein Berufspraktikum zu absolvieren.

§ 2

Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ für Studenten bzw. „Diplom-Ingenieurin“ für Studentinnen, beide abgekürzt „Dipl.-Ing.“.

(2) Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 85, Abs. 3 HG beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Sie schließt berufspraktische Tätigkeiten entsprechend Abs. 5 mit ein.
- (2) Das Studium gliedert in
 - das Grundstudium, das vier Semester umfasst und mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und
 - das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Im Hauptstudium wählt die Studentin bzw. der Student einen Studienschwerpunkt.
- (3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 181 Semesterwochenstunden (SWS), verteilt auf 87 SWS im Grundstudium und 94 SWS im Hauptstudium. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (4) Inhaltlich verwandte Lehrveranstaltungen sind zu Modulen gruppiert, wobei ein Modul in der Regel aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen besteht. Die Module sind in den §§ 13 und 17 definiert. Die Studienordnung beschreibt die Art, Anzahl und Umfang der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.
- (5) Die Dauer des vor Beginn der Diplomarbeit nachzuweisenden Berufspraktikums beträgt insgesamt 13 Wochen, die im fortgeschrittenen Hauptstudium vorgesehen sind. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis erbracht. Die Prüfungsleistung ist entsprechend §§ 5 und 6 zu bewerten, während ein Leistungsnachweis die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt. Die Studienordnung regelt die für die einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Abschlussform.
- (2) Im Rahmen einer *Prüfung* werden eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht. Eine Prüfungsleistung kann in Form einer Klausurarbeit, in Form eines Prüfungsgesprächs, in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Aufgaben erbracht werden. Das Erbringen der zu einer Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen kann sich auf mehrere Termine im Semester verteilen. Näheres regelt die Studienordnung.
- (3) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt bei Lehrveranstaltungen im Umfang bis zu 5 SWS maximal 120 Minuten, bei umfangreicheren Lehrveranstaltungen höchstens 180 Minuten. Jede Klausurarbeit wird von mindestens einem, in der Regel aber von zwei Prüfenden bewertet. Zu einer Klausurarbeit kann für den Fall des Nichtbestehens ein ergänzendes Prüfungsgespräch angeboten werden.
- (4) In einem Prüfungsgespräch soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie über ausreichende Kenntnisse im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Prüfungsgespräche sollen 20 bis höchstens 40 Minuten pro zu Prüfendem dauern. Sie werden vor zwei Prüfenden oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung hat der Prüfer bzw. die Prüferin ggf. den Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Die im Verlaufe des Prüfungsgesprächs angefertigten Skizzen gehören zum Protokoll. Bei Prüfungsgesprächen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat bzw. die geprüfte Kandidatin einverstanden ist.
- (5) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit (von bis zu 15 Seiten) wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur

und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und gelöst. Die schriftliche Hausarbeit wird von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung bewertet.

- (6) Bei studienbegleitenden Aufgaben obliegt die Bewertung der von den Studierenden erbrachten Leistungen dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (7) Die in einem Studienprojekt zu erbringende Prüfungsleistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung zu bewerten.
- (8) Bei *Leistungsnachweisen* legt der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung die Form der Leistungsüberprüfung fest.
- (9) Seminarbeiträge sind Prüfungsleistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Sie enden mit einem Leistungsnachweis.
- (10) Die in einer Lehrveranstaltung gewählte Form der Prüfung und die Anmeldemodalitäten werden zu Beginn der Vorlesungszeit von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung oder durch Aushang am Prüfungsamt bekannt gegeben. Ebenso wird bekannt gegeben, wie die Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen.
- (11) Die Termine für Klausurarbeiten werden von den Leitern und Leiterinnen der betreffenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit dem Prüfungsamt rechtzeitig festgelegt und durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (12) Alle Bewertungsergebnisse sind mindestens fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Studienabschnittes im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses zu verwahren. Den Kandidaten und Kandidatinnen ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.
- (13) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 5

Bewertung von Prüfungen und Bekanntgabe von Ergebnissen

- (1) Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach dem Prozentpunktesystem.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozentpunkte erreicht werden.
- (3) Prüfungen mit einer Bewertung von weniger als fünfzig Prozentpunkten können nach Maßgabe von § 12 wiederholt werden. Es gilt jeweils die höchste erreichte Prozentpunktzahl.
- (4) Die Erfordernis der Wiederholung einer Prüfung entfällt, wenn die gemäß § 6, Abs. 3 berechnete Durchschnittsleistung des betreffenden Moduls mehr als fünfzig Prozentpunkte ergibt, d.h., wenn Minderleistungen in einer Prüfung durch Mehrleistungen in einer anderen Prüfung desselben Moduls aufgewogen werden (Kompensationslösung).
- (5) Das Ergebnis einer Klausurarbeit soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden. Das Bewertungsergebnis eines Prüfungsgesprächs ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben. Die Ergebnisse von in anderer Form erbrachten Prüfungsleistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben. Sämtliche Prüfungsleistungen sind bis zum Abschluss der Prüfungsperiode dem Prüfungsamt zu melden.

§ 6 Benotung von Modulen

- (1) Eine Benotung erfolgt nur für Module.
- (2) Sobald die Bewertungen nach § 5 (Prozentpunktzahlen) aus allen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorliegen, wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung (gewichtetes arithmetisches Mittel) des Moduls nach Prozentpunkten vorgenommen. Die Wichtungen ergeben sich aus dem Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Prozentpunktzahlen	Notenbezeichnung in Worten		
95 - 100 Punkte	ausgezeichnet	(excellent)	
84 - 94 Punkte	sehr gut	(very good)	
73 - 83 Punkte	gut	(good)	
62 - 72 Punkte	befriedigend	(satisfactory)	
50 - 61 Punkte	ausreichend	(sufficient)	
0 - 49 Punkte	nicht ausreichend	(fail)	

- (4) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn dafür eine Durchschnittsbewertung von mindestens 50 Prozentpunkten erreicht wurde. Umfasst das Modul nur Fächer, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, so müssen alle Leistungsnachweise erbracht werden.
- (5) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird eine entsprechende Durchschnittsbewertung durchgeführt, in die neben dem Umfang der Module in SWS und den Prozentpunktzahlen aller mit einer Prüfung abgeschlossenen Module des betreffenden Studienabschnittes auch die Prozentpunkte der Studienarbeit und der Diplomarbeit eingehen, die mit 12 SWS bzw. 25 SWS gewichtet werden. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Feststellung des Studienerfolgs

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in den §§ 13 und 17 definierten Module erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Bei einem gemäß § 6, Abs. 4 erfolgreich absolvierten Modul werden dem Studenten bzw. der Studentin alle diesem Modul zugeordneten SWS zuerkannt. Die Summe der seit Studienbeginn erreichten SWS dient als Indikator für den Anteil des erfolgreich absolvierten Studiums.
- (3) Am Ende des ersten Studienjahres (d. h. nach dem 2. Semester) müssen Module im Umfang von mindestens 12 SWS abgeschlossen sein, und nach jedem weiteren Studienjahr müssen weitere Module mit jeweils mindestens 24 SWS absolviert sein. Dabei können Module auch auf Vorrat für nachfolgende Studienjahre abgeschlossen werden. Wird die geforderte Zahl von SWS unterschritten, so ist die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Wenn ein Studierender oder eine Studierende erstmalig die Bestimmungen von Absatz (3) verletzt, erhält er nach einer Studienberatung eine einmalige Verlängerung der unter Absatz (3) genannten Frist um ein Semester. Diese Fristverlängerung ist dann für alle weiteren Überprüfungen des Studienerfolgs wirksam, verschiebt also alle weiteren Überprüfungen des Studienerfolgs ebenfalls um ein Semester.
- (5) Zur Kontrolle des Studienfortschritts führt das Prüfungsamt für jeden Studierenden oder jede Studierende ein Studienverlaufsregister, in dem alle absolvierten Prüfungen sowie die erfolgreich abgeschlossenen Module verzeichnet sind.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss für den Studiengang Sicherheit in der Informationstechnik. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin und sechs weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik nach Gruppen getrennt gewählt werden. Der bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des bzw. der Vorsitzenden und seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin, Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin zwei weitere Professoren bzw. Professorinnen und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Erbringen von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eine elektronische Datenbank führen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Geschäftsverkehrs auch in konventioneller Papierform erfolgen kann.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.
- (8) Dem Prüfungsausschuss untersteht das Prüfungsamt.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. In der Regel sind die Prüfenden identisch mit den leitenden Lehrpersonen der betreffenden Lehrveranstaltung. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Sofern die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im gleichen Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienabschnittes im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem die Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der beteiligten Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in staatlich anerkannten Fern- oder Verbundstudieneinheiten gemäß § 89 HG gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das geforderte Industriepraktikum angerechnet werden.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen und Prüfungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen zu hören

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten — soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommt — vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten — ein Umrechnungsverfahren zur Anwendung, das den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungen.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der bzw. die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Prüfungen können mehrfach wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können zum Zwecke der Notenverbesserung jedoch nur einmal und nur dann wiederholt werden, wenn es sich um Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder um Kernfächer handelt und diese Prüfung entsprechend dem Studienplan zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgelegt wurde. Es zählt das bessere Ergebnis.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfung mit 0 Prozentpunkten bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei Prüfungsgesprächen von den jeweiligen Prüfenden, bei Klausurarbeiten von dem bzw. der Aufsichtsführenden und bei in sonstiger Form erbrachten Prüfungsleistungen durch den Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung getroffen und aktenkundig gemacht.

(2) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf bei zu erbringenden Prüfungsleistungen stört, kann von den jeweiligen Prüfenden bzw. dem bzw. der Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit 0 Prozentpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von weiteren Prüfungen ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 13

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung setzt sich aus den Prüfungen zu den 11 Modulen des Grundstudiums gemäß Abs. 2 zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht unter Angabe der Modultitel und des Modulumfangs in SWS.

	Modul	Umfang in SWS
1	Grundlagen der Elektrotechnik	7
2	Grundlagen der Informationstechnik	7
3	Mathematik A	14
4	Grundlagen der Informatik	6
5	Datensicherheit	6
6	Einführung in die Computertechnik	3
7	Diskrete Mathematik	10
8	Netzsicherheit	6
9	Programmiersprachen	3
10	Energietechnische Aspekte der Informationstechnik	3
11	Elektronik	10
12	Technische Informatik	6
13	Computernetze	3
14	Grundpraktikum zur IT-Sicherheit	3
		87

(2) Die Studienordnung legt die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und deren Verteilung auf die einzelnen Studiensemester fest.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann zugelassen werden, wer
1. die in der Studienordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und an der Ruhr-Universität Bochum für den Diplomstudiengang Sicherheit in der Informationstechnik gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71, Abs. 1 oder 2 HG als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 2. die Bachelor-, Master-, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in keiner der Fachrichtungen „Sicherheit in der Informationstechnik“, „Elektrotechnik“, „Informationstechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Mathematik“ oder „Informatik“ an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (2) In besonders begründeten Fällen, wenn das endgültige Nichtbestehen nicht aus dem Hauptfach sondern aus dem gewählten Nebenfach der Fachrichtungen „Mathematik“ oder „Informatik“ resultiert, kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme von der Voraussetzung in Abs. 1 Ziffer 2 zulassen.
- (3) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist nur dann gültig, wenn beim Prüfungsamt eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester und eine schriftliche Erklärung zu Abs. 1, Ziffer 2 oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß Abs. 2 vorliegt.

§ 15

Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 13 ausgewiesenen Module erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ergibt sich gemäß § 6, Abs. 5. Die Gesamtnote wird in deutscher und auf Wunsch auch in englischer Notenbezeichnung ausgedrückt.

§ 16

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis über die Diplomvorprüfung im Studiengang Sicherheit in der Informationstechnik" trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen
- (2) die Bezeichnungen der einzelnen Module, die zu den Modulen gehörenden Fächer, sowie die für den Modul erreichte Note,
- (3) die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung.
- (4) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu versehen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausfertigung.
- (6) Auf Antrag wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses angefertigt.
- (7) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden und möchte er bzw. sie das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die absolvierten Prüfungen sowie die Bezeichnungen der bestandenen Module, deren Bewertungen in Prozentpunkten und die Notenbezeichnung.

III. Diplomprüfung

§ 17

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung setzt sich aus den 15 Modulen mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 94 Semesterwochenstunden sowie der Studienarbeit und der Diplomarbeit zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.
- (2) Die Module des Hauptstudiums fassen Pflichtfächer im Umfang von 49 SWS, Lehrveranstaltungen in frei wählbaren Vertiefungsfächern der IT-Sicherheit im Umfang von 30 SWS sowie fachübergreifende Wahlfächer im Umfang von 15 SWS zusammen. Einzelheiten zu den Pflicht- und Vertiefungsfächern, regelt die Studienordnung.

(3) Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht unter Angabe der Modultitel und des Modulumfangs in SWS.

	Modul	SWS
1	Kryptographie	6
2	Softwaretechnik	6
3	Computernetze	3
4	Automatisierungstechnik	4
5	Signale und Systeme	4
6	Mikroelektronik	4
7	Systemsicherheit	6
8	Computerarchitektur	4
9	Kommunikationstechnik	6
10	Datenstrukturen	6
11	Vertiefungsmodul 1 (2 Wahlpflichtvorlesungen, 1 Seminar)	8
12	Vertiefungsmodul 2 (2 Wahlpflichtvorlesungen, 1 Seminar)	8
13	Vertiefungsmodul 3 (2 Wahlpflichtvorlesungen, 1 Seminar)	8
14	Projektarbeit (2 Fortgeschrittenenpraktika / Studienprojekte)	6
15	Fachübergreifende Wahlfächer	15
		94

16	Berufspraktikum	
17	Studienarbeit	12*
18	Diplomarbeit	25*

* Gewichtung bei der Berechnung der Gesamtnote

(4) Die Studienarbeit soll nach dem 3. Semester des Hauptstudiums (8. Fachsemester) angefertigt werden.

(5) Die Diplomarbeit soll im 5. Semester des Hauptstudiums (9. Fachsemester) angefertigt werden.

(6) Die Studienordnung gibt für jedes Modul zusätzlich die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen und deren mögliche Verteilung auf die einzelnen Studiensemester an.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer
- an der Ruhr-Universität Bochum für den Diplomstudiengang „Sicherheit in der Informationstechnik“ gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71, Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - die Diplomvorprüfung in „Sicherheit in der Informationstechnik“ bestanden hat,
 - die Master- oder Diplomprüfung in keiner der Fachrichtungen „Sicherheit in der Informationstechnik“, „Elektrotechnik“, „Informationstechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Mathematik“ oder „Informatik“ an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist nur dann gültig, wenn beim Prüfungsamt das Zeugnis über die Diplomvorprüfung, eine Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester und eine schriftliche Erklärung zu Abs. 1, Ziffer 3 oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß §14 Abs. 2 vorliegen.

(3) Abweichend von Abs. 1 Ziffer 2 spricht der Prüfungsausschuss einer bzw. einem Studierenden, die bzw. der nur ein einziges Modul der Diplomvorprüfung noch nicht bestanden hat, einmalig eine Zulassung zu Prüfungen der Module 3 und 4 und des Vertiefungsmoduls 1 aus, wenn dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung die Meldung zu den noch nicht bestandenen Prüfungen des noch nicht bestandenen Moduls bzw. zur Wiederholung derartiger Prüfungen erfolgt.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 22 Abs. 3 kann erst dann erfolgen, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin die anderen 12 Module der Diplomprüfung abgeschlossen hat.

(5) In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Ausgabe des Diplomarbeitsthemas genehmigen, wenn alle Module mit Ausnahme des Moduls 13 vollständig abgeschlossen sind.

§ 19 Studienarbeit

(1) Bei der Studienarbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin unter Anleitung lernen, wie und mit welchen wissenschaftlichen Methoden ein Problem der Sicherheit in der Informationstechnik innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten ist.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt drei Monate (Vollzeittätigkeit). Ausgabe der Aufgabenstellung und Abgabe der Arbeit sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) Die Studienarbeit schließt mit einem Fachvortrag ab, der in die Bewertung einbezogen wird. Die Studienarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(4) Das Bewertungsverfahren der Studienarbeit einschließlich der Meldung an das Prüfungsamt ist innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Studienarbeit abzuschließen.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt das Studium ab. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem der Sicherheit in der Informationstechnik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder habilitierten, berufenen oder ernannten Lehrperson der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von nicht habilitierten Mitarbeitern betreut werden, wenn diese hierfür einen formellen Lehrauftrag durch den Fakultätsrat erhalten haben. Die Betreuung durch einen nicht der Fakultät angehörenden Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten ist ebenfalls möglich; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema der Diplomarbeit. Eine Ablehnung des Themenvorschlags ist sachlich zu begründen. Dem Wunsch der bzw. des Studierenden nach einer bestimmten betreuenden Lehrperson soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt maximal sechs Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Die Diplomarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der endgültige Titel wird vor Abgabe der Diplomarbeit festgelegt.

(6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Diplomarbeit schließt mit einem Fachvortrag, in dem der Kandidat bzw. die Kandidatin die wichtigsten Ergebnisse einem Fachpublikum vorstellt. Der Fachvortrag ist in die Bewertung einzubeziehen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die schriftliche Dokumentation der Diplomarbeit (Richtwert 100 Seiten im Format A4) ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die verantwortliche Betreuung der Diplomarbeit ausgewählte Person sein. Die zweite prüfende Person muss der in § 9, Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung durch die prüfenden Personen ist nach dem Prozentpunktesystem vorzunehmen. Die Gesamtbewertung der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest.

(3) Das Bewertungsverfahren der Diplomarbeit einschließlich der Meldung an das Prüfungsamt ist innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit abzuschließen.

§ 22

Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in § 17 ausgewiesenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Die Gesamtbewertung und Gesamtnote der Diplomprüfung ergeben sich gemäß § 6, Abs. 5. Die Gesamtnote wird in deutscher und englischer Notenbezeichnung ausgedrückt.

§ 23

Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird auf Antrag des bzw. der Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis über die Diplomprüfung im Sicherheit in der und Informationstechnik". In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die Bezeichnungen der einzelnen Module, deren Bewertungen in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
2. das Thema der Diplomarbeit, deren Bewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
3. die Gesamtnote der Diplomprüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung.

Zum Zeugnis gehört das „Diploma Supplement“.

Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausfertigung. Es weist ferner das Datum der letzten Prüfung aus.

(3) Auf Antrag wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses angefertigt.

(4) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomprüfung noch nicht bestanden und möchte er bzw. sie das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die absolvierten Prüfungen sowie die Bezeichnungen der bestandenen Module, deren Bewertungen in Prozentpunkten und die Notenbezeichnung. Weiterhin enthält sie die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungen und lässt explizit erkennen, dass die Diplomprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 24

Diplomurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3, Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Auf Antrag wird eine englische Übersetzung der Diplomurkunde angefertigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung, Aberkennung der akademischen Grade

(1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für die betreffende Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ggf. für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplom-Grad abzuerkennen; über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist durch den Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu vollziehen; ggf. ist die betreffende Urkunde einzuziehen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Studiums wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung im ersten Semester an der Ruhr-Universität Bochum beginnen.

(2) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung das Fach „Sicherheit in der Informationstechnik“ an der RUB auf der Basis einer früheren Diplomprüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag unter Anrechnung der bisher erbrachten Studienleistungen in diese Diplomprüfungsordnung wechseln.

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend am 1.10.2003 in Kraft. Für Studienanfänger des WS 2003/04 gilt abweichend von den Bestimmungen des § 7 Absatz 3, dass Module im Umfang von mindestens 12 SWS erst nach dem 3. Semester abgeschlossen sein müssen, und weitere Module mit jeweils mindestens 24 SWS nach jeweils einem weiteren Studienjahr, also nach dem 5. , 7. , 9. usw. Semester absolviert sein müssen.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum vom 14.7.2004

Bochum, den 8. November 2004

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Wagner